

ÖSTERREICHISCHE**REKTORENKRONFERENZ****Der Vorsitzende**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 1
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	G. 9. Pd
Datum:	- 8. FEB. 1990
Verteilt:	12. 2. 90 Rektorenkonf.
Wien, 1990-02-05	

St. Jannistyn

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapie-Gesetz)
BKA - GZ 61.103/51-VI/13/89

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff angeführte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt.

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der diesbezüglichen Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt.

Die Stellungnahme wurde mit gleicher Post an das Bundeskanzleramt weitergeleitet.

Für die Rektorenkonferenz

Werner Biffl

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.Werner Biffl

Beilage

**A-1010 WIEN SCHOTTENGASSE 1
TELEPHON 63 06 22-0**

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN

REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

TELEFAX 63 73 21

STELLUNGNAHME

der Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung
der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz)
BKA - GZ 61.103/51-VI/13/89

Dringliche Erledigung des Vorsitzenden
der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 2.2.1990

Seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK) wird zu vorliegendem Gesetzesentwurf die folgende Stellungnahme abgegeben:

Der mit vorliegendem Gesetzesentwurf intendierte Schritt in Richtung einer integrierten Gesamtlösung für den Bereich der psychosozialen Gesundheitsvorsorge wird seitens der ÖRK grundsätzlich befürwortet. Dies nicht zuletzt deshalb, weil bereits in der Stellungnahme der ÖRK zum "Psychologen-Gesetz" vom 21.7.1989 die Forderung nach interdisziplinärer Zusammenarbeit im psychosozialen und psychotherapeutischen Bereich und damit nach Erlassung eines Psychotherapie-Gesetzes neben dem Psychologen-Gesetz zum Ausdruck gebracht wurde.

Im folgenden wird besonders hervorgehoben:

1. Zu begrüßen ist, daß der Gesetzesentwurf keine berufsständische Monopolisierung der psychotherapeutischen Ausbildung sowie der psychotherapeutischen Tätigkeiten vorsieht. Dadurch kann sichergestellt werden, daß psychotherapeutisch geschulte Personen in unterschiedlichen Bereichen, wie z.B. in schulischen, seelsorgerischen, sozialbetreuenden u.a. Bereichen, einen unverzichtbaren Beitrag zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung leisten.
2. Ferner sind die Vorschriften für eine qualifizierte Ausbildung zum Psychotherapeuten zu begrüßen. Die Kombination von theoretischen und praktischen Ausbildungsteilen sowohl im psychotherapeutischen Propädeutikum als auch im psychotherapeutischen Fachspezifikum führt zu einer qualitativ hochstehenden Ausbildung, in welche auch die Universitäten eingebunden werden können, und gewährleistet einen adäquaten Standard für die Betreuung der Patienten.
3. Die gesetzliche Regelung der wechselseitigen Verpflichtung zur Konsultationszuweisung wird seitens der ÖRK befürwortet, wiewohl die Problematik der Gewährleistung der Einhaltung der Kooperationspflicht zwischen den beiden Berufsgruppen (Ärzten und Psychotherapeuten) durch eine Strafbestimmung zu bedenken ist. Dennoch ist diese Verpflichtung als Signal für die Notwendigkeit des interdisziplinären Zusammenwirkens verschiedener Berufsfelder bei der Heilung von Krankheiten zu werten; es wird ihr daher zugestimmt.
4. Die Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates wird seitens der ÖRK grundsätzlich begrüßt. Um jedoch sicherzustellen, daß mehrere Disziplinen aus dem Universitätsbereich vertreten sind, wird die Entsendung von je zwei Vertretern durch Österreichische Rektorenkonferenz und Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vorgeschlagen.

Im Auftrag des Vorsitzenden der ÖRK:
Ch.Brünner e.h.